

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

(1) Die vorliegenden Bedingungen gelten für alle - auch zukünftige - Rechtsbeziehungen vertraglicher Art zwischen der ALBO-tec, Technologiezentrum für Analytik und Bodenmechanik GmbH (AN) und ihren Auftraggebern (AG), auch wenn im Einzelfall nicht besonders darauf hingewiesen wird. Abweichende Vereinbarungen und mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn sie vom AN schriftlich bestätigt sind. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des AN erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des AN die Leistung vorbehaltlos vornehmen.

(2) Angebote des AN sind hinsichtlich Leistungsumfang und -ausführung sowie Preisen und Fristen bis zum endgültigen Vertragsabschluss freibleibend und nicht bindend, soweit sie nicht ausdrücklich als "verbindlich" bezeichnet sind.

(3) Diese Geschäftsbedingungen gelten als vereinbart, wenn ihnen der AG nicht nach Überlassung unverzüglich widerspricht.

§ 2 Leistungsumfang, Abweichungen, Form der Beauftragung

(1) Auftragserteilungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Hierzu wird vom AN der Umfang der Beauftragung in einem Auftragsformular im Einzelnen durch Beschreibung der zu erbringenden Leistung bezeichnet und der voraussichtliche oder verbindliche Fertigstellungstermin angegeben. Ein verbindlicher Fertigstellungstermin ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen. Das Auftragsformular ist zur Wirksamkeit der Beauftragung von Auftraggeber und Auftragnehmer zu unterzeichnen.

(2) Für den Umfang der vom AN zu erbringenden Leistung ist allein der erteilte Auftrag verbindlich. Die Leistung des AN erfolgt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften.

(3) Geringfügige oder technisch nicht nachteilige Abweichungen können nicht beanstandet werden, wenn dadurch die Brauchbarkeit nicht erheblich beeinträchtigt wird.

(4) Bei Aufträgen, welche die Probenahme (Bohrleistungen) beinhalten, hat der AG dem AN vor Beginn der Arbeiten aktuelle Leistungspläne und bei Verdacht auf Kampf- oder Sprengmittel die Freigabe durch den Kampfmittelräumdienst zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht, wird sich der AN, so weit wie möglich, diese beschaffen und die dafür anfallenden Kosten in Rechnung stellen.

§ 3 Liefer- und Leistungsfristen

(1) Liefer- und Leistungsfristen sind nur bei einer schriftlichen Vereinbarung verbindlich. Sie beginnen, sobald der AG dem AN die Prüfgegenstände bzw. das Probenmaterial übergeben hat.

(2) Wird ein verbindlicher Termin um mehr als 10 Kalendertage überschritten, hat der AG dem AN eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese ohne Erbringung der vollständigen Leistung durch den AN, so kann der AG vom nicht erfüllten Teil des Vertrages durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Er kann von dem gesamten Vertrag zurücktreten, sofern er den erbrachten Teil nicht eigenständig verwerten kann.

(3) Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um die Dauer einer Behinderung aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen, Streik, Aussperrung, Kriegsgefahr, Betriebs- und Verkehrsstörungen, sowie beim Eintritt von Umständen, die der AN, sowie seine Zulieferer, nicht zu vertreten haben. Bei einer Behinderung, die länger als 3 Monate andauert, kann der AG nach

angemessener Nachfristsetzung, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

(4) Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag gem. § 3, (2) und (3) hat der AN Anspruch auf die Vergütung der bis dahin erbrachten Leistung.

(5) Im Falle einer etwaigen Überschreitung von Liefer- und Leistungsfristen sind Schadensersatzansprüche gegen den AN ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen sind.

§ 4 Annahme von Probenmaterial, Haftung für Probenmaterial und Entsorgung von Probenmaterial

(1) Der AG trägt die Kosten und das Risiko der Anlieferung von Probenmaterial in die Betriebsstätte des AN, sofern das Material nicht vom AN gegen Kostenerstattung abgeholt wird.

(2) Die Annahme von Probenmaterial durch den AN setzt eine sachgerecht, den Weisungen der AN und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Verpackung voraus. Probenmaterial, welches ätzende, explosive, leicht entzündliche oder toxische Inhaltsstoffe enthält, darf nur in Abstimmung mit dem AN angeliefert werden, wobei der AG verpflichtet ist, den AN über alle mit der Zusammensetzung der Probensubstanz zusammenhängenden Gefahren zu informieren.

(3) Der AG haftet für alle Schäden, die auf die Eigenschaften des Probenmaterials nach § 4, (3) zurückzuführen sind.

(4) Der AG bleibt Eigentümer des Probenmaterials und bleibt im abfallrechtlichen Sinne Abfallerzeuger. Dem AN wird das Recht übertragen, das Probenmaterial für analytische Zwecke zu verwenden, es ggf. an den AG zurückzugeben oder das Probenmaterial auf Kosten des AG einer Entsorgung zuzuführen.

§ 5 Teilleistungen, Leistungserfüllung, Gefahrübergang

(1) Der AN ist berechtigt Teilleistungen von in sich abgeschlossenen Teilen des Auftrags zu erbringen. Der AG ist verpflichtet, solche Teilleistungen abzunehmen. Kommt der AG der Abnahmeverpflichtung nicht nach, gilt die Teilleistung 4 Kalenderwochen nach Leistungserbringung als abgenommen.

(2) Als Erfüllung der Leistung des AN und als Zeitpunkt des Gefahrüberganges gilt die Absendung der Prüfergebnisse, des Gutachtens oder einer sonstigen schriftlichen Mitteilung über die ausgeführte Leistung an die zuletzt vom AG mitgeteilte Anschrift.

(3) Bei Bohr- und Sondierarbeiten geht die Gefahr mit der Mitteilung der Beendigung der Arbeiten, spätestens aber mit deren Abnahme auf den AG über.

§ 6 Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Es gelten die in dem Angebot des AN bzw. in der schriftlichen Auftragserteilung angegebenen Einzelpreise. Dies gilt auch für nicht ausgeführte Leistungen. Für nicht aufgeführte Leistungen gelten die Preise der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen allgemeinen Preisliste des AN.

(2) Die Preise des AN verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung sowie zuzüglich der Kosten für Lagerung, Transport und/oder Entsorgung des Probenmaterials.

(3) Erstrecken sich die Lieferungen und Leistungen des AN über einen Zeitraum von mehr als einem Monat, so ist der AN berechtigt, Abschlags- bzw. Teilrechnungen entsprechend dem Projektfortschritt zu stellen.

(4) Die dem AG in Rechnung gestellten Beträge sind mit dem Zugang der Rechnung fällig und ohne Abzüge innerhalb von 30 Kalendertagen zu bezahlen.

(5) Beanstandungen hinsichtlich der Rechnungsstellung sind dem AN innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Kalenderwochen schriftlich begründet einzureichen.

(6) Erfolgt der Zahlungseingang später als 30 Tage nach Rechnungserhalt, ist der AN berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.

(7) Der AG ist nicht zur Aufrechnungen oder Zurückbehaltung von Zahlungen berechtigt, soweit es sich nicht um vom AN schriftlich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

§ 7 Verzug, Zahlungsunfähigkeit, vorzeitiges Vertragsende

(1) Wenn nach Abschluss eines Vertrages sich die Vermögensverhältnisse des AG derart ändern, dass Zahlungen an den AN gefährdet sind, der AG mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten dem AN gegenüber in Verzug gerät oder der AG seine Zahlungen einstellt oder ein Vergleichs- oder Konkursantrag gestellt wird, so ist der AN berechtigt, seine sämtlichen Lieferungen und Leistungen nach eigener Wahl von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Genauso kann er vom Vertrag zurücktreten, soweit er noch nicht vom AN erfüllt ist.

(2) In den vorgenannten Fällen werden sämtliche Forderungen des AN gegenüber dem AG sofort fällig und etwaige Stundungsabreden gegenstandslos.

(3) Endet ein Auftrag hiernach vor seiner vollständigen Ausführung, erhält der AN eine dem Umfang der Leistung entsprechende Vergütung, mindestens aber 50% der gesamten Auftragssumme, es sei denn, der AG kann nachweisen, dass ein geringer Anteil angemessen ist.

§ 8 Gewährleistung, Haftung, Begrenzung von Schadensersatzansprüchen

Für etwaige Mängel der Lieferung und Leistung des AN, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der AN unter Ausschluss weitergehender Ansprüche wie folgt:

(1) Fehlerhafte Lieferungen und Leistungen werden vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen nach Wahl des AN nachgebessert oder neu erbracht. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung ist der AG nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(2) Der AN haftet nicht für die Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten.

(3) Für Schäden durch Bohrarbeiten haftet der AN nicht, wenn sie auf Unrichtigkeit der dem AN übergebenen Pläne oder auf dem Fehlen von Plänen oder der Freigabe durch den AG oder dessen Beauftragten beruhen. In diesen Fällen hat der AG den AN von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(4) Gewährleistungsansprüche sind unverzüglich nach Auftreten des Mangels und dessen Erkennbarkeit schriftlich geltend zu machen. Geschieht dies nicht, so haftet der AN nicht für eine eventuelle Ausweitung von Schäden bzw. des Instandsetzungsaufwandes.

(5) Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von zwei Jahren seit dem Gefahrübergang.

(6) Schadensersatzansprüche gegen den AN sind, gleichgültig worauf sie gestützt werden, ausgeschlossen. Dieser Haftungsaus-

schluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und soweit der AN nach dem Produkthaftungsgesetz haftet. Es gilt auch nicht beim Fehlen von ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den AG gegen Schäden, die nicht am Liefer- oder Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

(7) Soweit der AN Schadensersatz zu leisten hat, haftet er nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 9 Schutzrecht / Urheberrecht

(1) An sämtlichen Leistungen des AN behält der AN die Urheber- und Miturheberrechte. Vom AN gefertigte Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und von AG nur im Rahmen der vertraglich vereinbarten Zweckbestimmung zu verwenden. Die anderweitige Weitergabe ist ebenso unzulässig wie die vollständige oder auszugsweise Veröffentlichung ohne schriftliche Zustimmung des AN.

(2) Die dem AN zur Durchführung des Auftrages übergebenen Unterlagen sowie genommene oder erhaltene Proben bleiben Eigentum des AG. Eine eventuelle Aufbewahrungspflicht des AN erlischt spätestens nach sechs Monaten nach Erstellung der Schlussrechnung des AN.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, ergänzende Regelungen

(1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen AG und AN ist, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, Bochum. Der AN kann eine Klage auch am allgemeinen Gerichtsstand des AG anhängig machen.

(2) Es findet ausschließlich das zwischen deutschen Vertragspartnern geltende deutsche Recht Anwendung.

(3) Soweit vorstehend nicht anders bestimmt, gelten ergänzend

- für Bohrleistungen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B und C

- für Gutachten und Planungsleistungen die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) innerhalb ihres Geltungsbereiches.

Weiter gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 11 Schlussbestimmungen

Sollten einzelnen Teile der vorstehenden Bedingungen unwirksam oder durch Sondervereinbarungen ausgeschlossen sein, so wird hiermit die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Essen, 01. August 2003